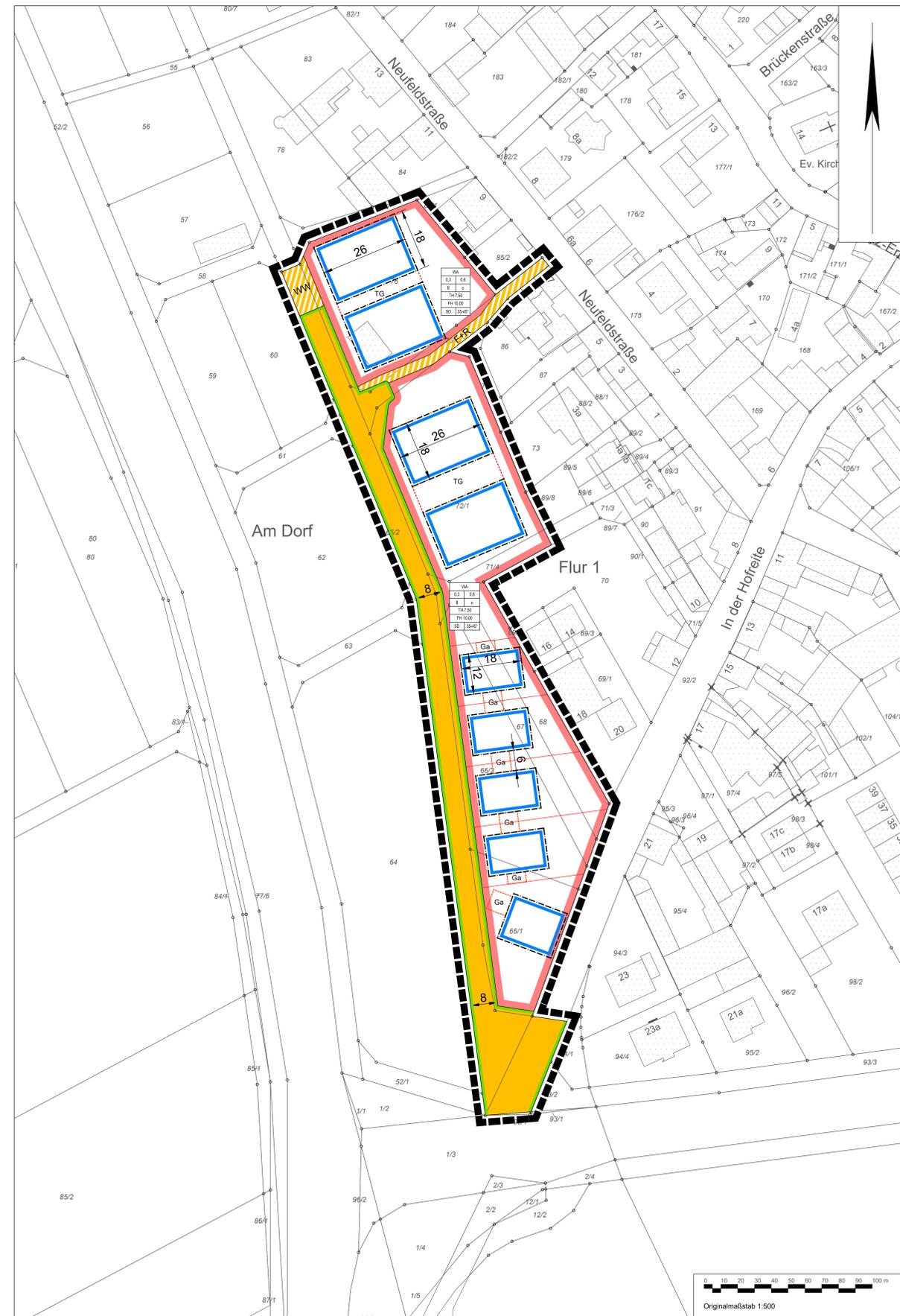


PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

WA	Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet
GFZ = 0,6	Maß der baulichen Nutzung Geschossflächenzahl
GRZ = 0,3	Grundflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse
TH max = 7,50 m	Höhe baulicher Anlage als maximale Traufhöhe
FH max = 10,00 m	Höhe baulicher Anlage als maximale Firsthöhe
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
	Baugrenze
	Offene Bauweise
Verkehrsflächen	
	Öffentliche Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg
Sonstige Planzeichen	
	Ga Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen
	TG Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Darstellungen	
	Bemaßung
	Mögliche Flurstücksgrenzen

Textliche Festsetzungen

This section is currently blank.

VERFAHRENSSCHRITTE

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (BauGB) wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am	12.12.2019
Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am	...20...
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am	...20...
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom	...20...
bis einschließlich	...20...
in Form einer Bürgerversammlung/ Bürgerinformationsveranstaltung am	...20...
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am	...20...
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte	...20...
in der Zeit vom	...20...
bis einschließlich	...20...
Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am	...20...
Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte in der Zeit vom	...20...
bis einschließlich	...20...
Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am	...20...

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtmäßigkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Der Magistrat der Stadt Wiesbaden

Wiesbaden, den
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ...20... in Kraft getreten.

Wiesbaden, den
Lfd. Baudirektor



WIESBADEN
Stadtplanungsamt

Vorentwurf zum Bebauungsplan "Westlich der Neufeldstraße"

im Ortsbezirk Medenbach

Stand 28.05.2021

Diesem Plan sind textliche Festsetzungen und eine Begründung beigelegt.

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3034), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1720) geändert, der Baunutzungsordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378), der Verordnung über die Ausgestaltung der Bauleitpläne und die Darstellung des Flurstabes (Planzeichnungsverordnung 1990-PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 107), dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2589), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 708), und dem Hessischen Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366).

Die Festsetzungen, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes aufgrund früherer Flächlinien- und Bebauungspläne bestehen, verlieren durch diesen Bebauungsplan ihre Wirksamkeit.